

Neufassung der Landessatzung – Landesmitgliederversammlung vom 07.10.2023

§ 1 – Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Jugendverband führt den Namen Linksjugend ['solid], Landesverband Sachsen-Anhalt (nachfolgend: Jugendverband).
- (2) Der Landesverband ist politischer Teil des Bundesverbandes Linksjugend ['solid] e.V.
 - (2a) Der Landesverband strukturiert sich wirtschaftlich und finanziell als Zusammenschluss innerhalb des Landesverbandes der Partei „DIE LINKE.“ Sachsen-Anhalt und übernimmt damit das Satzungsrecht der Partei, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (3) Sitz des Jugendverbandes ist Magdeburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Die Linksjugend ['solid] Sachsen-Anhalt ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik. Zu diesem Zweck leistet der Verband Programmarbeit, die Grundlage des politischen Handelns ist. In ihm wirken Mitglieder der Partei DIE LINKE und parteiungebundene junge Linke gleichberechtigt mit.
- 2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner*innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an. Die Linksjugend ['solid] Sachsen-Anhalt ist ein pluralistischer Verband. Er fördert den regen Diskurs verschiedener linker Ansichten.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Der parteinahe Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei „DIE LINKE. Sachsen-Anhalt“ im Sinne des § 11 der Landessatzung (der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt) und wirkt als Interessensvertretung für ihre Mitglieder nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung in die Partei.

§ 3 – Mittelverwendung und Mittelverwaltung

- (1) Der Jugendverband ist parteirechtlich als eine Gliederung der Landespartei der Partei „DIE LINKE Sachsen-Anhalt“ tätig und folgt den Vorschriften über Mittelverwendung und Mittelverwaltung des Landesverbandes der Partei.
- (2) Mittel des Jugendverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Verbandsvermögen an den Landesverband der Partei „DIE LINKE.“.

(5) Weitere Grundsätze der Finanzarbeit sind in der Finanzordnung der Landespartei und in **§ 9 Absatz 5, Absatz 5a und Absatz 5b** sowie in **§ 20 Absatz 1 und 2** dieser Satzung geregelt.

(6) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, die Altershöchstgrenze nach **§ 4 Abs. 4** dieser Satzung nicht überschritten hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

(2) Der Eintritt ist schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft wird vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden. Für einen solchen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder in der Versammlung notwendig. Der Beschluss kann auf Antrag im Block stattfinden. Die Unterschreitung der Frist ist nur namentlich möglich.

(3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE unter der Altershöchstgrenze nach **§ 4 (4)** kann ab dem Eintrittsdatum in die Partei passives Mitglied des Jugendverbandes sein. Das Verfahren ist in **§ 11 (2)** der Satzung der Partei DIE LINKE geregelt und damit für alle Mitglieder der Partei bindend. Mitglieder der Partei DIE LINKE, die diesem Verfahren widersprechen, können keine passiven Mitglieder von Linksjugend [‘solid] sein. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt **§ 5 (3)**. Passive Mitglieder bezahlen keinen Beitrag an den Jugendverband.

(4) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

(4a) Die passive Mitgliedschaft gemäß **§ 4 (3)** endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder durch eine der in Absatz 4 genannten Möglichkeiten.

(5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

(6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach **§ 4 (3)** kann die Aktivierung aberkannt werden. Zuständig für die Durchführung eines Ausschlussverfahrens ist die Schiedskommission. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem aktiven Mitglied des Landesverbandes oder durch eine der Gliederungen nach **§ 6** dieser Satzung beim zuständigen Schiedskommission beantragt werden. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,
- a) an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
 - b) sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
 - c) Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
 - d) im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
 - e) an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
 - f) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Satzung einzuhalten,
 - b) gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
 - c) Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.
- (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht, vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.
- (4) Sympathisant*innen und passive Mitglieder haben für die Wahlen zur Landesmitgliederversammlung passives Wahlrecht.
- (5) Sympathisant*innen und passive Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung auf Landesebene weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung. Allerdings kann Sympathisant*innen auf Landesebene das passive Wahlrecht übertragen werden.

§ 5a Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen Förderbeitrag entsprechend der Finanzordnung. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 4 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.
- (2) Ehrenmitglieder können durch ein Landesjugendtreffen mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 4 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

§ 6 - Gliederungen, Organe und Gremien des Landesverbandes

- (1) Die Organe des Jugendverbands sind
1. die Landesmitgliederversammlung nach § 7 dieser Satzung,
 2. das Landesjugendtreffen nach § 8 dieser Satzung,
 3. der Landessprecher*innenrat nach § 9 dieser Satzung,
 4. die Landesschiedskommission nach § 9a dieser Satzung,
 5. die Basisgruppen und Regionalverbände nach § 10 dieser Satzung,

6. die Landesarbeitskreise nach § 11 dieser Satzung,
7. der Studierendenverband nach § 12 dieser Satzung und
8. die Kassenprüfer*innen nach § 13 dieser Satzung.

§ 7 – Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Jugendverbandes in Sachsen-Anhalt und findet mindestens einmal pro Jahr statt.

(2) Die ordentliche Landesmitgliederversammlung ist vom Landessprecher*innenrat unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder elektronisch durch Einladung aller Mitglieder einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene E-Mail-/ Adresse gerichtet ist.

(3) Der Einladung zu einer Landesmitgliederversammlung sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der Mitgliederversammlung,
- b) Vorläufige Tagesordnung (mit Zeitplan) und vorläufige Zusammensetzung des konstituierenden Arbeitspräsidiums,
- c) Bisher bekannte oder aufgeschobene Anträge,
- d) Entwurf über die Geschäfts- und Wahlordnung,
- e) Ggf. bereits bekannte Kandidaturen und
- f) Belehrung über die Antragsfristen und Formvorschriften für weitere Anträge.

(4) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Kreis- oder Stadtverbände oder 20% der Mitglieder ist vom Landessprecher*innenrat eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung unter den Formvorschriften gem. § 7 (2) und (3), einzuberufen.

(6) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet öffentlich über grundsätzliche programmatische, organisatorische und finanzielle Fragen.

(6a) Ausschließlich die Landesmitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Wahl und Entlastung des Landessprecher*innenrates,
2. mit Zwei-Drittel-Mehrheit ob der Landesschiedskommission nach Ausformulierung einer Begründung und Empfehlung ein Antrag über die Auflösung von Arbeitskreisen und Gliederungen des Landesverbandes zur Vorlageentscheidung vorgelegt wird,
3. Satzung und Geschäftsordnung,
4. die Auflösung des Jugendverbandes,
5. die Wahl von Delegierten zum Bundeskongress, sowie zum Länderrat des Bundesverbandes und den Organen der Partei DIE LINKE.,
6. Wahl der Kassenprüfer*innen und Schiedspersonen,
7. Wahl und Zusammensetzung des Arbeitspräsidiums der Landesmitgliederversammlung.

(6b) Die Einreichungsfrist für schriftliche Anträge endet 72 Stunden vor Beginn der Landesmitgliederversammlung. Während der Mitgliederversammlung ist das Stellen mündlicher Anträge möglich. Der Antrag ist dem Arbeitspräsidium so zu übermitteln, dass er beschlussfähig in das Protokoll aufgenommen werden kann. Das Arbeitspräsidium der Landesmitgliederversammlung ist verpflichtet dem Antragstellenden Formulierungshilfe zu leisten und den Antragsentwurf zu verlesen. Der Antragsentwurf kann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übergeben werden, wenn der Antragstellende dem Formulierungsentwurf mündlich oder konkludent zugestimmt hat.

(7) Die Landesversammlung tagt öffentlich.

§ 8 - Landesjugendtreffen

- (1) Landesjugendtreffen sind offene Mitgliederversammlungen. Sie finden mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eingeladen hierzu wird durch den Landessprecher*innenrat unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Das Landesjugendtreffen ist ein offenes politisches und kulturelles Forum des Austauschs und der Diskussion für alle Mitglieder, Sympathisant*innen des Jugendverbandes, politische Partnerorganisationen, sowie linke Jugendliche. Es versteht sich zugleich als bildungspolitische Veranstaltung.

§ 9 – Landessprecher*innenrat

- (1) Der Landessprecher*innenrat ist der Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB**.
- (2) Der Landessprecher*innenrat besteht aus
 1. zwei quotiert gewählten geschäftsführenden Landessprecher*innen und
 2. der/dem in der Einzelwahl zu wählenden Schatzmeister*in.
 3. den quotiert gewählten beisitzenden Landessprecher*innen
- (3) Über die Größe des Landessprecher*innenrates entscheidet die Landesmitgliederversammlung, wobei die Mindestgröße 7 Mitglieder inklusive der/des Schatzmeister*in beträgt.
- (4) Der Landessprecher*innenrat vertritt den Jugendverband nach außen und gegenüber der Partei DIE LINKE. Dabei ist er an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig. Der Landessprecher*innenrat ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die Koordinierung und Unterstützung der Gliederungen und Arbeitskreise des Jugendverbandes,
 - b) die landesweite Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) die Finanzgeschäftsführung, insbesondere den Entwurf, Beschlussfassung und Umsetzung des Haushalts,
 - d) die organisatorische Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung der Versammlungen der Organe des Jugendverbandes,
 - e) die Kampagnenarbeit des Verbandes auf Grundlage der Beschlüsse des Jugendverbandes.
- (4a) Der Rechenschaftsbericht des Landessprecher*innenrates für die Landesmitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Angaben zu enthalten:
 - a) Anzahl der stattgefundenen Sitzungen,
 - b) Kurzzusammenfassung getroffener Beschlüsse,
 - c) Zusammenarbeit mit der Partei „DIE LINKE. Sachsen-Anhalt“
 - d) Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Verbandes,
 - e) Mitgliederentwicklung,
 - f) Abgeschlossene und noch offene Vorhaben zur Umsetzung durch den nächsten gewählten Landessprecher*innenrates.
- (5) Die*der Schatzmeister*in ist für die Finanzplanung des Verbandes verantwortlich. Bei finanzrelevanten Beschlüssen hat sie*er das Recht, einmalig ein begründetes aufschiebendes Veto einzulegen, wobei der Beschluss dann als nicht gefasst gilt und bei der folgenden Sitzung des Landessprecher*innenrates neu behandelt werden muss.

(5a) Der*die Schatzmeister*in ist für die ordentliche Buchführung des Verbandes verantwortlich. Dabei gilt der Grundsatz der Transparenz. Um dies zu gewährleisten ist der Landesmitgliederversammlung und der Landespartei nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres ein Rechenschaftsbericht über die Finanzwirtschaft zur Bestätigung vorzulegen. Der*die Schatzmeister*in kann nur nach **§ 7 Abs. 6a Satz 1 Nummer 1** dieser Satzung entlastet werden, wenn der Rechenschaftsbericht von der Landesmitgliederversammlung mehrheitlich und gesondert angenommen wurde.

(5b) Der Rechenschaftsbericht über die Finanzen muss folgende Angaben enthalten:

- a) Art und Höhe der geplanten Einnahmen (insbesondere des Mittelzuschusses der Partei),
- b) Art und Höhe der geplanten Ausgaben,
- c) Art und Höhe der tatsächlichen Einnahmen (insbesondere des Mittelzuschusses der Partei),
- d) Art und Höhe der tatsächlichen Ausgaben,
- e) Ein Soll-/ Istvergleich und Begründungen für Abweichungen,
- f) Ausblick auf die weitere finanzielle Entwicklung.

(6) Der Landessprecher*innenrat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Abwahl von Mitgliedern des Landessprecher*innenrates erfordert die absolute Mehrheit der Mitglieder einer Landesmitgliederversammlung.

(7) Der Landessprecher*innenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Landessprecher*innenrat tagt mindestens alle 2 Monate. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Landessprecher*innenrates festgelegt, welche durch den jeweils gewählten Landessprecher*innenrat zu erlassen ist.

(8) Mitglied des Landessprecher*innenrates kann nicht sein, wer in einer hauptamtlichen Funktion der Jugendarbeit der Partei bzw. des Jugendverbandes tätig ist.

(9) Scheidende Landessprecher*innen haben die Übergabe der Amtsgeschäfte an den neu gewählten Landessprecher*innenrat vorzubereiten und sind bis zur erfolgreichen Übergabe zur Mitwirkung der Übertragung der Amtsgeschäfte zur Mitwirkung verpflichtet.

(10) Die beisitzenden Mitglieder des Landessprecher:innenrates erfüllen ihre Aufgabe durch die Koordinierung der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche. Über die Aufteilung der Aufgabenbereiche entscheidet die Landesmitgliederversammlung.

(11) Jedes beisitzende Mitglied des Landessprecher*innenrates wird im zugewiesenen Aufgabenbereich, durch die Facharbeitskreise, basisorientiert unterstützt. Diese werden von den beisitzenden Landessprecher*innen koordiniert. Die Facharbeitskreise rekrutieren sich selbst aus der Basis. Die Facharbeitskreise regeln ihre Arbeitsweise selbst. Die Facharbeitskreise werden nach der Wahl des Landessprecher*innenrat von diesem für ein Jahr einberufen.

(12) Dem Facharbeitskreis der Finanzen sitzt der*die Landesschatzmeister*in vor. Der Facharbeitskreis der Finanzen dient der Koordinierung und Basisbeteiligung an der Arbeit im Bereich der Finanzplanung. Alle Basisgruppenschatzmeister*innen sind in den Facharbeitskreis der Finanzen eingeladen. Der Facharbeitskreis der Finanzen rekrutiert sich selbst aus der Basis. Der Facharbeitskreis der Finanzen regelt ihre Arbeitsweise

selbst.

(13) Übergangsbestimmung; der § 9 gemäß des Änderungsantrag an den Satzungsersetzungsantrag vom 07.10.2023 ist nach Ablauf eines Jahres durch die Landesmitgliederversammlung neu zu bewerten. Er soll erneut gegen die ursprüngliche Fassung aus dem Satzungsersetzungsantrag vom 08.09.2023 abgestimmt werden

§ 9a Landesschiedskommission

(1) Die Landesschiedskommission wird durch die Landesmitgliederversammlung in einer Stärke von drei Mitgliedern gewählt. Die Mitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen auf Landes- oder Bundesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben.

(2) Die Landesschiedskommission entscheidet in erster Instanz über:

- a) Streitfälle und Formfragen hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung, Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Landesarbeitskreisen,
- b) Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Jugendverbandes sowie gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Verbandsebenen und
- c) die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.

(3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag in erster Instanz über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

(3a) Die Landesschiedskommission entscheidet über Anträge nach **§ 10 Absatz 7 und § 11 Abs. 5** dieser Satzung.

(3b) Die Schiedskommission entscheidet weiterhin in erster Instanz über sonstige Streitfälle im Jugendverband. In schweren Fällen können gegen einzelne Mitglieder folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) Ämter Sperre von maximal einem Jahr,
- b) Ausschluss vom Landesjugendtreffen und anderen Veranstaltungen, die nicht die Ausübung des aktiven Wahlrechts bedingen,
- c) in besonders schweren Fällen ein Ausschluss aus dem Jugendverband.

(4) Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.

(5) Die Landesschiedskommission kann auf Antrag ehemaligen oder amtierenden Funktionsträger*innen die Mitwirkung anordnen und bei Zuwiderhandlung Ordnungsmaßnahmen verhängen. Ordnungsmaßnahmen können sein:

- a) Ämter Sperre von maximal einem Jahr,
- b) Klage auf Mitwirkung bei ordentlichen Zivilgerichten in Abstimmung mit dem Landesvorstand der Partei „DIE LINKE. Sachsen-Anhalt“ und
- c) in besonders schweren Fällen ein Ausschluss aus dem Jugendverband.

§ 10 - Verbandsstruktur

(1) Basisgruppen sind die Gliederungen des Jugendverbandes unterhalb des Landesverbandes. Sie sind Basisgruppen im Sinne von **§ 7 der Bundesverbandssatzung**. Sie tragen den Namen Linksjugend [solid] unter einen selbstgewählten Zusatz. Sie

haben das Recht, darüber hinaus einen weiteren Namen zu tragen. Sie verwenden das Logo des Jugendverbandes.

(2) Basisgruppen können sich eine eigene Satzung geben. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen und darf dem Wesenskern dieser Satzung nicht widersprechen. Kreis- und Stadtverbände können sich regional oder thematisch weiter untergliedern. Diese Untergliederungen sind keine Gliederungen im Sinne dieser Satzung.

(3a) Gegenstand der eigenen Satzungen der Basisgruppen können sein:

- a) die eigene Vorstandsstruktur,
- b) Einladung und Formvorschriften zur Mitgliederversammlung,
- c) Formvorschriften und Fristen zur Antragstellung,
- d) Regelungen zum Basisgruppenschiedskommission, sofern nicht der Beschluss getroffen wird, dass das Landesschiedskommission auch Schiedsfälle der Basisgruppen regeln soll und
- e) andere spezifische Entscheidungen über Zuständigkeiten und Organisation.

(4) Basisgruppen gestalten ihre politische Arbeit vor Ort eigenständig. Sie sind an die programmatischen und inhaltlichen Zielsetzungen des Jugendverbandes sowie den eigenen und übergeordneten Satzungen gebunden.

(5) Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden. Diese ordnen sich einer Region oder einem Regionalverband zu.

(6) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmals gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der Landesschiedskommission aufgelöst werden. **§ 7 Abs. 6a Satz 1 Nummer 2** dieser Satzung gilt entsprechend. Das Landesschiedskommission ist zur Ermittlung und zur Beweiserhebung verpflichtet. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt von der Auflösung unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.

(7) Der Regionalverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen.

Der Regionalverband einer kreisfreien Stadt heißt Stadtverband. In einem oder mehreren Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, muss es mindestens zwei Basisgruppen geben, um sich zu einem Regionalverband zusammenzuschließen.

(8) Regionalverbände können sich nach Wahrung der Bestimmungen **§ 14** gründen, abgrenzen, zusammenlegen.

(9) Über die Auflösung Regionalverbände kann die Landesmitgliederversammlung bestimmen, sofern es sich bei der Auflösung um **§7 (4)** der Bundessatzung handelt

(10) Regionalsprecher*innenrat vertritt einen Regionalverband nach innen und außen. Er organisiert außerdem die Arbeit in einem Regionalverband. Der Regionalsprecher*innenrat wird für Dauer eines Jahres durch das Regionalplenum gewählt.

(11) Alle Mitglieder eines Regionalverbandes werden zum jeweiligen Regionalplenum durch den Regionalsprecher*innenrat, in Absprache mit den jeweiligen Basisgruppen, eingeladen. Das Regionaljugendplenum tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

(13) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Sympathisant*innen einer Region / der jeweiligen Region nach § 4 und 5 dieser Satzung.

(14) Das Regionalplenum hat die Aufgabe über:

1. die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Konzepte zur regionalen Arbeit.

2. das Eingreifen in politische und innerparteiliche Diskussionen des Regional- bzw. Landesverbandes der Partei DIE LINKE. und deren inhaltliche Begleitung.

3. die Wahl des Regionalsprecher*innenrat

(15) Das Regionalplenum gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Satzung. Der Regionalsprecher*innenrat eine eigene Geschäftsordnung

(16) Das Regionalplenum einer kreisfreien Stadt heißt Stadtjugendplenum.

§ 11 - Landesarbeitskreise

(1) Die Landeskreise (LAK) sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Sie zeigen dem Landessprecher*innenrat ihre Gründung an. Die Bildung von Landesarbeitskreisen muss unter Nennung eines*iner Ansprechpartner*in angezeigt werden.

(2) Der Landessprecher*innenrat kann die Anerkennung als LAK versagen, wenn begründete Verdachtsmomente darin bestehen, dass der LAK mehrfach, gewollt und bewusst gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen wird. Die Versagung der Anerkennung ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Gründung nach **Absatz 1** durch den Landessprecher*innenrates auszusprechen und dem LAK gegen Begründung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Gegen die Versagung der Anerkennung besteht ein Widerspruchsrecht bei der Schiedskommission des Landesverbandes. Die Widerspruchsfrist beträgt ein Monat nach Bekanntgabe des Versagungsbescheides. Die Bekanntgabe nach **Satz 2 und 4** gilt am dritten Tag nach Absendung als bewirkt. Fristende kann nie am Wochenende oder an einem gesetzlichen Feiertag sein, sondern nur der darauf folgende Werktag.

(3) Landesarbeitskreise können sich anerkannten Bundesarbeitskreisen anschließen.

(4) Landesarbeitskreise entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landessprecher*innenrates teilnehmen und dort Anträge einbringen.

5) Landesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der Landeskommision aufgelöst werden. **§ 7 Abs. 6a Satz 1 Nummer 2** dieser Satzung gilt entsprechend. Das Landesschiedskommission ist zur Ermittlung und zur Beweiserhebung verpflichtet. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt von der Auflösung unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.

§ 12 Studierendenverband

(1) Der Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (LINKE.SDS) ist ein Landesarbeitskreis des Jugendverbandes mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des

Studierendenverbands, die der Genehmigung des Landessprecher*innenrates des Jugendverbands bedarf. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Satzung unvereinbar mit der des Jugendverbands ist.

(2) Alle studierenden Mitglieder des Jugendverbands sind automatisch passive Mitglieder des Studierendenverbands. Sobald passive Mitglieder sich an einer ordentlichen Sitzung einer Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (LINKE.SDS) beteiligt haben, werden sie zu aktiven Mitgliedern.

§ 13 Kassenprüfer*innen

(1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen auf Landesebene keine andere Funktion ausüben.

(2) Die Kassenprüfer*innen haben die Finanzen und den Rechenschaftsbericht der*des Schatzmeister*in jährlich gemeinsam mit der*dem Schatzmeister*in zu prüfen und eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung des Rechenschaftsbericht vorzulegen, welche der Landesmitgliederversammlung vorzutragen ist. Die Landeskassenprüfer*innen sind befugt, mehrere Prüfungen im Geschäftsjahr durchzuführen.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Personenwahlen werden stets geheim durchgeführt. Gewählt ist der*-diejenige, der*die die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Einzelwahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

§15 Gleichstellung

(1) Bei Wahlen müssen Gremien, Delegationen und ähnliche Positionen im Ergebnis mindestens zur Hälfte mit FLINTA*besetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn inklusive vorheriger Wahlgänge mehr als eine Position besetzt wird. Abweichungen von Absatz 1 können nur auf Vorschlag des FLINTA*plenums der entsprechenden Wahlversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(3) FLINTA*personen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen.

§16 FLINTA*-Plenum

(1) Jedes FLINTA*-Mitglied eines Gremiums oder einer Versammlung hat das Recht jederzeit ein FLINTA*-Plenum einzuberufen.

(2) Während des FLINTA*-Plenums müssen alle endo- und cisgeschlechtlichen Männer Raum verlassen. Es kann mit einstimmigem Beschluss auch die Anwesenheit von endo- und cisgeschlechtlichen Männern erlauben. Diese haben kein Rederecht. Endo- und cisgeschlechtliche Männer müssen den Raum ab dem Zeitpunkt wieder verlassen, ab dem eine FLINTA*person dies verlangt.

(3) Das FLINTA*-Plenum kann einmalig ein begründetes Veto gegen einen Beschluss einlegen, der daraufhin erneut verhandelt werden muss.

§ 16a Plenum für Betroffene von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus

(1) Jedes von Rassismus, Antisemitismus oder Antiziganismus betroffene Mitglied eines Gremiums oder einer Versammlung hat das Recht jederzeit ein Plenum für Betroffene einzuberufen.

(2) Während des Plenums für Betroffene von Rassismus, Antisemitismus oder Antiziganismus müssen alle nicht Betroffenen den Raum verlassen. Es kann mit einstimmigem Beschluss auch die Anwesenheit von nicht Betroffenen erlauben. Diese haben kein Rederecht. Nicht Betroffene müssen den Raum ab dem Zeitpunkt wieder verlassen, ab dem eine betroffene Person dies verlangt.

§ 17 Awareness

(1) Gewalt, Übergriffe und Diskriminierungen sind nicht mit den Prinzipien der Linksjugend [‘solid] vereinbar. Darunter fällt unter anderem sexualisierte Gewalt, Antisemitismus, Rassismus, Behindertenfeindlichkeit sowie Trans- und Queerfeindlichkeit.

(2) Das Landes-Awarenessteam hat die Aufgabe, Betroffenen von Gewalt, Übergriffen oder Diskriminierungen auf verbandsinternen Veranstaltungen oder solchen, die vom Verband organisiert werden, nach eigenen Ressourcen beizustehen und im Interesse dieser Betroffenen zu handeln.

(3) Die Zusammensetzung des Awarenessteams soll von der Landesmitgliederversammlung oder dem Landessprecher*innenrat bestätigt und nicht gewählt werden, da das Awarenessteam sich innerhalb der AG selbst zusammensetzen soll. Doppelbesetzungen sollen möglich sein, da ansonsten Personalmangel droht.

(4) Bewerber:innen für das Awarenessteam müssen mindestens eine Bildungsveranstaltung mit Bezug zu Awarenessarbeit besucht haben.

(5) Das Awarenessteam ist zudem zuständig für die Awarenessarbeit während der Veranstaltungen der Linksjugend [‘solid] Sachsen-Anhalt.

(6) Das Awarenessteam entscheidet selbst über seine Arbeitsweise. Es gibt sich eine eigene Awarenessordnung.

(7) Alle Mitglieder des Verbandes können sich an das Awarenessteam richten, wenn sie Betroffene der in § 15 (1) genannten Gewalt oder Übergriffen geworden sind und Unterstützung wünschen. Das Awarenessteam verpflichtet sich, der:dem Betroffene:n gegenüber parteiisch zu sein und in ihrem:seinem Interesse zu handeln.

(8) Das Awarenessteam hat das Recht, Aggressor:innen mit Verweis darauf, dass ihr

Verhalten als Gewalt wahrgenommen wird, von Veranstaltungen zu verweisen. Der Landessprecher*innenrat hat das Awarenesssteam zu unterstützen.

(9) Das Awarenesssteam darf stellvertretend für Betroffene von der unter (1) genannten Gewalt bei der Schiedskommission den Ausschluss aus dem Jugendverband von Aggressor:innen basierend auf (1) beantragen. Dabei steht das Awarenesssteam nicht in der Pflicht, Bezug auf Betroffene zu nehmen.

§ 18 Protokoll

(1) Über Sitzungen der Landesmitgliederversammlungen, der Schiedskommission der Kassenprüfung und des Landessprecher*innenrates sind jeweils Protokolle zu führen.

(2) Das Protokoll führt der*die jeweils gewählte Schriftführer*in.

(3) Das Protokoll der Landesmitgliederversammlung und des Landessprecher*innenrates sind gegenüber den Mitgliedern schriftlich in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Protokolle der Schiedskommission und der Kassenprüfung sind nur gegen Antrag persönlich am Amtssitz nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung einsehbar. Bei berechtigtem Interesse sind den Interessenten Kopien auszustellen.

§ 19 - Satzungsänderung

(1) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

(2) Die Auflösung des Jugendverbandes ist nur durch eine mit dieser Tagesordnung einberufenen Versammlungen möglich, zu der alle Mitglieder einzuladen sind. Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 20 Anwendung von Vorschriften des Landesverbandes der Partei „DIE LINKE. Sachsen-Anhalt

(1) Die Finanz- und Schiedsordnung der Partei gelten für diesen Jugendverband sinngemäß.

(2) Abweichende Regelungen dieser Satzung sind bei der Anwendung der Rechtsnormen nach **Absatz 1** vorrangig anzuwenden.

§ 21 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

(1a) Die Legislaturperiode der Schiedskommission beginnt am 01.07.2024 und endet nach Ablauf der Frist des § 9a Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. In der Zeit vom 01.01.2024 bis zum 30.06.2024 ist eine Interimsschiedskommission zu wählen.

(2) Die Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. November 2007 in Kraft, zuletzt geändert durch den Beschluss der Landesmitgliederversammlung vom 28.01.2023, tritt ab dem 01.01.2024 außer Kraft.